Neufassung

Statut und Geschäftsordnung des Betroffenenbeirates

Präambel

In Umsetzung von Abschnitt 5 der "Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland" beruft der Bischof von Augsburg einen "Unabhängigen Betroffenenbeirat in der Diözese Augsburg". Hiermit soll die Bedeutung der Mitwirkung von Betroffenen in der Aufarbeitung weiter gefestigt und konsequent fortgesetzt werden. Der Betroffenenbeirat soll den Betroffenen sexueller Gewalt im kirchlichen Kontext die Möglichkeit geben, ihre Erfahrungen, aber auch ihre Interessen in den Aufarbeitungsprozess einzubringen.

§ 1 [Aufgabe des Unabhängigen Betroffenenbeirates]

- (1) Der Bischof von Augsburg errichtet als dauerhaftes Gremium den "Unabhängigen Betroffenenbeirat in der Diözese Augsburg" (im folgenden "Betroffenenbeirat") zum 15. März 2021.
- (2) Der Betroffenenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Betroffenen zu vertreten. Er berät und unterstützt den Bischof, die Kurie sowie die weiteren Gremien, die sich mit dem Gegenstand des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext befassen, in Fragen des sexuellen Missbrauchs, insbesondere in den Bereichen Aufarbeitung und Prävention; dies geschieht auf Anfrage oder aus eigner Initiative.
- (3) Der Betroffenenbeirat arbeitet zusammen und tauscht sich aus mit jenen kirchlichen Rechtsträgern und Stellen, welche sich mit dem Gegenstand des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext befassen.
- (4) Der Betroffenenbeirat hat das Recht, sich in die Aufklärungsarbeit in der Diözese Augsburg einzubringen. Er hat jederzeit die Möglichkeit Stellungnahmen zu Fragen, die die Interessen und Rechte der Betroffenen betreffen, abzugeben. Die Entgegennahme von Stellungnahmen wird dokumentiert.
- (5) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates können jederzeit mit Informationen, Hinweisen, Erwartungen und konkreten Änderungsvorschlägen an die Aufarbeitungskommission herantreten.
- (6) Durch die Einrichtung des Betroffenenbeirates und durch dieses Statut bleiben die Zuständigkeiten und rechtlichen Grundlagen anderer, mit dem Gegenstand des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext befasster Rechtsträger und Stellen unberührt.

§ 2 [Zusammensetzung des Betroffenenbeirates]

(1) Der Betroffenenbeirat besteht aus fünf Personen, die über die erforderliche persönliche und fachliche Kompetenz verfügen und engagiert und konstruktiv im Sinne der in § 1 genannten Aufgabenstellung mitarbeiten wollen. Die Personen sollen in keinem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zu einem der verfassten Kirche zugehörenden Rechtsträger in der Diözese Augsburg stehen. Die Geschlechter sollen in ausgewogenem Verhältnis repräsentiert sein. (2) Die Betroffenen der Aufarbeitungskommission können, sofern sie nicht Mitglied im Betroffenenbeirat sind, als ständige Gäste an den Sitzungen des Betroffenenbeirates teilnehmen.

§ 3 [Beginn und Ende der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft im Unabhängigen Betroffenenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Nach Durchführung eines unabhängigen Auswahlverfahrens beruft der Bischof von Augsburg auf Empfehlung des Auswahlgremiums, dem Personen aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder Verwaltung angehören, die Mitglieder des Betroffenenbeirates.
 - Dem Auswahlgremium gehört eine ungerade Zahl an Personen an, mindestens aber drei Mitglieder, die in keinem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zu einem der verfassten Kirche zugehörenden Rechtsträger in der Diözese Augsburg stehen dürfen.
 - Nach Durchführung des Auswahlverfahrens beruft der Bischof von Augsburg die Mitglieder des Betroffenenbeirats für die Dauer von drei Jahren; die wiederholte Berufung ist möglich. Die Berufung wird wirksam mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher auf den Zugang des Berufungsschreibens folgt.
- (3) Ein Mitglied scheidet aus dem Betroffenenbeirat aus durch Verzicht, welcher schriftlich gegenüber dem Bischof von Augsburg zu erklären ist, oder im Wege der Abberufung aus wichtigem Grund.
- (4) In den Fällen des Verzichts und der Abberufung wird das Ausscheiden wirksam mit dem Beginn desjenigen Tages, welcher auf den Zugang der Bestätigung des Verzichts durch den Bischof von Augsburg oder auf den Zugang der Abberufung folgt.
- (5) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Nachberufung nach den Regelungen Absatzes 2 für den Rest der verbleibenden Amtszeit, mit der Maßgabe, dass die Aufarbeitungskommission aus ihrer Mitte das Auswahlgremium wählt, das aus mindestens drei Personen einschließlich des Kommissionsvorsitzenden bestehen soll und dem eines der beiden den Betroffenenbeirat in der Aufarbeitungskommission vertretenden Mitglieder angehören muss.

§ 4 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]

- (1) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates sind in ihrer T\u00e4tigkeit frei und nur an dieses Statut, insbesondere den Auftrag gem. \u00a7 1 Absatz 2 und 3, an die kirchliche und staatliche Rechtsordnung, sowie an ihr Gewissen gebunden. Eine freie Meinungs\u00e4u\u00dferung kann kein wichtiger Grund im Sinne von \u00a7 3 Absatz 3 sein. Dies gilt nicht, wenn die Lehre der katholischen Kirche sowie die verfasste katholische Kirche insgesamt oder in ihren Untergliederungen vors\u00e4tzlich und \u00f6fentlich bek\u00e4mpft werden.
- (2) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates unterliegen der Schweigepflicht hinsichtlich sämtlicher Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Betroffenenbeirat fort.
 - Das kirchliche Datenschutzrecht ist zu beachten. Die Mitglieder des Betroffenenbeirats haben hinsichtlich ihrer Tätigkeit die Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) strikt zu beachten. Die personenbezogenen Daten Betroffener dürfen nur verarbeitet oder

weitergegeben werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Weitergabe personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten ausdrücklich erteilt haben.

(3) Eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 kann einen wichtigen Grund im Sinne von § 3 Absatz 3 darstellen.

§ 5 [Arbeitsweise]

- (1) Der Betroffenenbeirat trifft sich in der Regel vier Mal im Jahr; er entscheidet nach freiem Ermessen über Ort und Zeit seiner Zusammenkünfte in der Diözese Augsburg. Der Bischof von Augsburg unterstützt den Betroffenenbeirat auf dessen Wunsch bei der Auswahl geeigneter Räumlichkeiten.
- (2) Die Sitzungen des Betroffenenbeirates sind nicht öffentlich.

§ 6 [Tätigkeitsbericht]

Der Betroffenenbeirat erstellt für den Bischof von Augsburg zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht. Dieser dokumentiert insbesondere Art und Umfang der gem. § 1 erfüllten Aufgaben.

§ 7 [Aufwandsentschädigung und Supervision]

- (1) Die Mitglieder des Betroffenenbeirates erhalten Sachaufwand auf Nachweis erstattet.
- (2) Für ihre Tätigkeit steht den Mitgliedern des Betroffenenbeirates eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung zu. Zusätzlich kann pro Sitzung beziehungsweise Sitzungstag eine Pauschale von je 50,- € abgerechnet werden.
- (3) Auf Antrag können Mitglieder des Betroffenenbeirates eine Supervision in Anspruch nehmen.
- (4) Die Kosten gemäß der Absätze 1 bis 3 trägt die Diözese Augsburg. Die Abwicklung der Kostenerstattung, insbesondere die Erstattung materieller Aufwendungen an die Mitglieder des Betroffenenbeirates erfolgt über das Bischöfliche Ordinariat.

§ 8 [Inkrafttreten]

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

+ Bertram

Dr. Bertram Meier Bischof von Augsburg